Arbeitsrechtliche Korruptionsbekämpfung

Prävention und Verfolgung bei Vorteilsnahmen

Bearbeitet von
Dr. Gunnar Straube, Dr. Jennifer Rasche

1. Auflage 2017. Buch. Rund 250 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69151 5
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

auch das Arbeitsgericht Braunschweig in seinem Urteil im Kündigungsschutzverfahren die Zahlung der Urteilsbegründung zugrunde gelegt hat.

Hilfsweise beantragen wir den Erlass des Arrestes dahingehend,

dass der Vollzug von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird.

§ 921 S. 2 ZPO ermöglicht es dem Gericht, die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Folgt das Gericht diesem Weg, müsste zunächst in einem Beschluss, welcher der Antragsgegnerin nicht zugestellt wird, festgestellt werden, dass der Arrestbefehl erst nach erfolgter Sicherheitsleistung ergehen soll. Es ist jedoch zulässig und in der Praxis weit verbreitet, den Arrest sofort anzuordnen und erst die Vollziehung von der Leistung der Sicherheit abhängig zu machen. Diese Vorschrift ermöglicht es, insbesondere auch dann einen Arrest zu erlassen, wenn der Arrestanspruch und der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht sind. Die Anordnung der Sicherheit ermöglicht es dem Gericht, sich mit einem geringeren, unterhalb der Glaubhaftmachung liegenden Grad an Wahrscheinlichkeit zu begnügen, wenn nur die Tatsachen, aus denen sich der Arrestanspruch und der Arrestgrund ergeben, bezeichnet sind.

Dieses Verfahren ist in der Abwicklung praktischer und einfacher als zunächst Sicherheit zu verlangen und dann einen Arrest zu erlassen. Die Rechte der Antragsgegnerin sind in beiden Verfahren in gleicher Weise gewahrt.

Rechtsanwalt

3. Vorpfändung

400 Auf der Basis eines Arrestbefehles ist die Vorpfändung gem. § 845 ZPO möglich.[480] Ob die Vorpfändung notwendig und zweckmäßig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Möglicherweise kann es auch sinnvoller sein, die eigentlichen Vollstreckungsmaßnahmen sofort durchzuführen. Entscheidet man sich punktuell für eine Vorpfändung, ist auf jeden Fall zu beachten, dass die Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung dem Drittschuldner durch Gerichtsvollzieher zugestellt wird.[481] Bereits die Vorpfändung hat dann nach § 845 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines vollzogenen Arrests gem. § 930 ZPO.[482] Insbesondere wird hierdurch die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO gewahrt.[483]

480 MüKoZPO/*Smid* § 845 Rn. 2.
481 MüKoZPO/*Smid* § 845 Rn. 4; Zöller ZPO § 845 Rn. 3.
482 MüKoZPO/*Smid* § 845 Rn. 16; Zöller ZPO § 845 Rn. 5.
483 *Schuschke/Walker* ZPO § 930 Rn. 11.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Die Arrestvollziehung

401 Die Arrestvollziehung ist in der Praxis nicht ganz einfach zu bewältigen. Dies mag daran liegen, dass Arrestverfahren in der Praxis nicht so oft durchgeführt werden und die Vollziehungsvorschriften den Beteiligten deshalb nicht immer geläufig sind. Andererseits besteht aber auch das Problem, dass viele Einzelfragen bisher gerichtlich nicht geklärt sind und die Kommentierung dann unterschiedliche – und zum Teil auch wenig detaillierte – Antworten zur Verfügung stellt. In der Praxis hat es sich deshalb sehr bewährt, persönlichen Kontakt mit den entscheidenden Personen (Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher) aufzunehmen, um den Verfahrensablauf zu besprechen und so eine zügige und vor allem fristgerechte Bearbeitung zu gewährleisten. Denn bei der Arrestvollziehung kommt es in aller erster Linie darauf an, innerhalb einer bestimmten Zeit erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherung der Vermögenswerte auf der Basis des Arrestbefehls zu erreichen.

402 **a) Fristen. aa) 1-Monats-Frist (§ 929 Abs. 2 ZPO).** Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen ist maßgebliches Ziel der Arrestvollziehung. Da in der Regel eine Vielzahl verschiedener Handlungen vorzunehmen sind, sollte die Arrestvollziehung – jedenfalls bei der beabsichtigten Sicherung verschiedener Vermögenswerte – generalstabsmäßig geplant werden. Denn § 929 Abs. 2 ZPO setzt für die Arrestvollziehung lediglich eine Frist von 1 Monat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vollziehung des Arrests unstatthaft. Allerdings sagt das Gesetz nicht, was bis zu diesem Zeitpunkt gemacht werden müsste, um eine wirksame Arrestierung der einzelnen Vermögenswerte herbeizuführen. Es kann dabei unter Umständen schon ausreichen, dass man lediglich einen entsprechenden Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme beim Gericht oder Gerichtsvollzieher gestellt hat, der Vollstreckungsakt aber erst nach Ablauf der 1-Monats-Frist endet und somit zu diesem Zeitpunkt auch erst die Sicherung des Vermögensgegenstands eintritt.[484] Eine vor Ablauf der 1-Monats-Frist begonnene – aber noch nicht abgeschlossene – Vollstreckungsmaßnahme kann unter Umständen selbst dann genügen, wenn sie zunächst fehlerhaft war und der Mangel erst nach Ablauf der Frist behoben wird.[485] Verlassen sollte man sich hierauf selbstverständlich nicht. Ziel muss es sein, jegliche Vollstreckungsmaßnahmen vor Ablauf der 1-Monats-Frist des § 929 Abs. 2 ZPO abzuschließen und die Arrestierung der Vermögenswerte damit in „trockene Tücher“ zu bringen. Schlägt schließlich ein Arrestierungsversuch innerhalb der Vollziehungsfrist unwiderruflich fehl, kann gleichwohl unmittelbar ein neuer Arrestbefehl beantragt und vollzogen werden.[486]

484 *Stein/Jonas* ZPO § 929 Rn. 10 ff.; MüKoZPO/*Drescher* § 929 Rn. 9 ff.
485 MüKoZPO/*Drescher* § 929 Rn. 11.
486 MüKoZPO/*Drescher* § 929 Rn. 14.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Erlässt das Arbeitsgericht den Arrestbefehl ohne mündliche Verhandlung in Form eines Beschlusses, beginnt die 1-Monats-Frist des § 929 Abs. 2 ZPO bereits dann, wenn der Beschluss (formlos) an den Arbeitgeber oder seine Prozessbevollmächtigten übergeben wird. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Prozessbevollmächtigte den Antrag persönlich beim Gericht abgibt und den Arrestbefehl dann noch am selben Tage persönlich ausgehändigt bekommt. In jedem Fall beginnt die Frist mit der von Amts wegen vorzunehmenden Zustellung des Arrestbefehls an den Arbeitgeber.[487] Ergeht der Arrestbefehl in Form eines Urteils nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beginnt die 1-Monats-Frist des § 929 Abs. 2 ZPO hingegen mit Verkündung des Urteils (und nicht erst mit der Zustellung der Urteilsausfertigung).[488] **403**

bb) Wochenfrist (§ 929 Abs. 3 ZPO). Ergeht der Arrestbefehl in Form eines Beschlusses ohne mündliche Verhandlung, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arrestbefehl nach § 929 Abs. 2 ZPO selbst im Parteibetrieb zustellen. Wurde der Arbeitnehmer im Arrestverfahren nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, muss die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher an den Arbeitnehmer erfolgen. Hatte der Arbeitnehmer hingegen einen Prozessbevollmächtigten, so ist der Arrestbefehl nach § 172 ZPO an diesen zuzustellen.[489] Hierfür wird eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO genügen. Ergeht der Arrestbefehl in Form eines Urteils, ist dieses Urteil dem Arbeitnehmer von Amts wegen durch das Gericht zuzustellen. Gleichwohl wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arrestbefehl zusätzlich noch einmal im Wege des Parteibetriebs zustellen muss.[490] Wegen der unsicheren Rechtslage sollte diese zusätzliche Zustellung im Parteibetrieb auf jeden Fall durchgeführt werden. **404**

Um den Arbeitnehmer nicht unnötig zu warnen, ist es aus Sicht des Arbeitgebers selbstverständlich zweckmäßiger, den Arrest zu vollziehen, bevor der Arbeitnehmer hiervon (durch Zustellung) Kenntnis erlangt. Diese Möglichkeit, den Arrestbefehl vor seiner Zustellung an den Arbeitnehmer zu vollziehen, lässt das Gesetz in § 929 Abs. 3 ZPO auch ausdrücklich zu. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Arrestbefehl dann aber innerhalb einer Woche nach Vollziehung des Arrestbefehls an den Arbeitnehmer zustellen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Zustellung dann auch noch nicht die 1-Monats-Frist des § 929 Abs. 2 ZPO abgelaufen sein. **405**

In der Praxis ist auf jeden Fall zu beachten, dass § 929 Abs. 3 ZPO sinngemäß auch für eine möglicherweise nach dem Arrestbefehl zu erbringende Sicherheitsleistung gilt. Die Sicherheitsleistung ist danach vor der **406**

487 *Stein/Jonas*, ZPO § 929 Rn. 3; Zöller/*Vollkommer*, ZPO § 929 Rn. 5.
488 Zöller/*Vollkommer*, ZPO § 929 Rn. 6.
489 MüKoZPO/*Drescher* § 922 Rn. 12.
490 *Zöller* ZPO § 929 Rn. 16; *Stein/Jonas* ZPO § 929 Rn. 21; MüKoZPO/*Drescher* § 929 Rn. 16.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vollziehung zu erbringen. Die Zustellung der sie nachweisenden Urkunden braucht jedoch ebenfalls erst innerhalb einer Woche nach Vollziehung des Arrestes zugestellt werden. Dies bedeutet konkret, dass der Arbeitgeber eine zu leistende Sicherheit in Form einer Arrestbürgschaft durch eine Bank erbringt, die Bürgschaftsurkunde dem Arbeitnehmer im Original jedoch erst nach Vollziehung des Arrestes zuzustellen braucht. Dies ergibt auch Sinn, da der Schuldner ansonsten durch die Zustellung der Bürgschaftsurkunde gewarnt würde. Durch § 929 Abs. 3 ZPO wird der Gläubiger also vorläufig nicht nur von den Vollstreckungsvoraussetzungen der Zustellung des Titels und einer qualifizierten Vollstreckungsklausel befreit, sondern auch von dem urkundlichen Nachweis der Sicherheitsleistung gem. § 751 Abs. 2 ZPO.[491]

407 **b) Vollziehung in Forderungen.** Der Arbeitgeber wird versuchen, auf alle Vermögenswerte zuzugreifen, die bei dem Arbeitnehmer vorhanden sind. Bargeld und andere Vermögensgegenstände wie Autos und Uhren werden idR schon von der Staatsanwaltschaft gesichert worden sein. Es wird deshalb zunächst darauf ankommen, diese von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte selbst zu pfänden. Darüber hinaus sollte der Arbeitgeber aber selbstverständlich auch versuchen, weitere Forderungen, insbesondere Geldforderungen, zu pfänden. Dabei hat es sich in der Praxis bewährt, vorsorglich Konten bei allen örtlich in Betracht kommenden Banken zu pfänden. Gelegentlich stößt man dabei auf Gelder, die von der Staatsanwaltschaft noch nicht gesichert wurden. Insgesamt ist der Arbeitgeber jedenfalls nicht auf die „eigentlichen Schmiergelder“ beschränkt, er kann auf alle Vermögenswerte des Arbeitnehmers zugreifen, um seine Forderungen aus den Schmiergeldzahlungen gegen den Arbeitnehmer abzusichern. Da der Arrestbefehl aber nur der Sicherung der künftigen Vollstreckung des noch ausstehenden Haupttitels dient, darf die Arrestvollziehung nicht bereits zur Befriedigung des Arbeitgebers führen. Der Arbeitgeber darf sichern, aber nicht verwerten. Er kann also auch nur einen Pfändungsbeschluss beantragen, nicht aber einen Überweisungsbeschluss. Zuständig für den Erlass dieses Pfändungsbeschlusses ist – ebenso wie bei der Pfändung aller anderen Arten von Forderungen – nach § 930 Abs. 1 Satz 3 ZPO das Arrestgericht und damit ebenfalls das Arbeitsgericht.[492] Einer Vollstreckungsklausel bedarf es wegen § 929 Abs. 1 ZPO nicht.

408 Ein derartiger Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses kann wie folgt lauten[493]:

491 *Schuschke/Walker* ZPO § 929 Rn. 43.
492 Vgl. nur *Schuschke/Walker* ZPO § 930 Rn. 7.
493 Vgl. Schaub Formulare/*Straube* C. Rn. 192.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

„Wegen der Ansprüche der Gläubigerin sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss und seiner Zustellung werden

1. die angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen das Land … (Drittschuldnerin), vertr. d. d. Staatsanwaltschaft …, diese vertr. d. d. leitende Oberstaatsanwältin …, … (Adresse der Staatsanwaltschaft) auf Herausgabe des

– Kraftrades der Marke …, Typ: …, FIN: …, mit dem deutschen Kennzeichen: …, Erstzulassung …
– Pkw der Marke …, Typ: …, FIN: …, mit dem englischen Kennzeichen: …, Erstzulassung …

gepfändet. Zugleich wird angeordnet, dass das vorbezeichnete Kraftrad und der vorbezeichnete Pkw an einen von der Gläubigerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.[494]

2. Ferner wird der angebliche Anspruch des Schuldners gegen das Land … (Drittschuldnerin), vert. d. d. Staatsanwaltschaft …, diese vertr. d. d. leitende Oberstaatsanwältin …, … (Adresse der Staatsanwaltschaft) auf Rückzahlung des am … von der Staatsanwaltschaft sichergestellten und gepfändeten und bei der Gerichtskasse des Amtsgerichts … unter dem Kassenzeichen: … (Beleg Nr.: …; Verwendungszweck: …) eingezahlten Geldbetrages in Höhe von … EUR gepfändet.

3. Ferner werden die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldner:

– Sparkasse (Adresse)
– …-Bank (Adresse)

auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus den gesamten Geschäftsverbindungen insbesondere gegenwärtig und zukünftig entstehender Salden, aus den laufenden Rechnungen bestehender Geschäftsverbindungen (insbesondere:

– des Depots Nr. …, des Geldkontos Nr. … und des Tagegeldplus-Konto Nr. … bei der -Bank (Adresse)
– des Geschäftsgirokontos Nr. …, des Privatgirokontos Nr. … bei der …-Bank und
– des Sparkontos Nr. … bei der …-Bank (Adresse))

einschließlich aller Ansprüche aus zugrundeliegenden Giroverträge, auf Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an den Schuldner und

494 Krafträder und Pkws können gem. § 930 Abs. 3 ZPO notversteigert werden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und künftigen Kreditverträgen, auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisung an Dritte gepfändet.

Des Weiteren werden gepfändet die Ansprüche des Schuldners auf Zutritt zu Bankstahlfächern sowie Schließfächern und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, dass ein von der Gläubigerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher an Stelle der Gläubigerin Zutritt zu den Schließfächern zu nehmen hat, um nach Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die Gläubigerin zu pfänden.

4. Ferner werden die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen Herrn … (Drittschuldner), … (Adresse), aus dem Mietvertrag vom … über die Wohnung … (Adresse) auf Zahlung von rückständigen, fälligen und künftig fällig werdenden Mietzinsen gepfändet.

5. Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldner zu leisten, sobald gepfändet ist. Dem Schuldner wird verboten, über die Forderung zu verfügen, insbesondere sie einzuziehen, sobald sie gepfändet sind.

Wir bitten, die Zustellung zu vermitteln an die Drittschuldner persönlich mit der Aufforderung nach § 840 ZPO.“

409 Angesichts der Bitte, die Zustellung an die Drittschuldner zu vermitteln, wird das Gericht die Pfändungsbeschlüsse an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle weitergeben. Dort werden dann die zuständigen Gerichtsvollzieher die Pfändungsbeschlüsse erhalten und an die Drittschuldner zustellen. Dies birgt die Gefahr, dass man das Zustellungsverfahren „aus der Hand gibt“, da die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsvollzieher regelmäßig wechselt und somit bei Antragstellung nicht bekannt ist, welche Gerichtsvollzieher für welchen Drittschuldner zuständig sind. Es wird deshalb auch mit einem gewissen Aufwand verbunden sein herauszufinden, wer für welchen Drittschuldner der zuständige Gerichtsvollzieher war und wann die Pfändungsbeschlüsse letztendlich zugestellt worden sind. Will man diese Unsicherheit umgehen, sollte man nur den Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses stellen und nach Erhalt des Pfändungsbeschlusses die Gerichtsvollzieher direkt beauftragen.

410 **c) Grundstücke.** Hat der Arbeitnehmer ein Grundstück, richtet sich die Vollziehung des Arrests nach § 932 ZPO. Danach muss der Arbeitgeber eine Arresthypothek auf dem Grundstück eintragen lassen. Der Antrag lautete wie folgt:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

„Namens und kraft beigelegter Vollmacht der Gläubigerin beantragen wir,

eine Arresthypothek in Höhe von … EUR auf dem ½ Miteigentumsanteil des Schuldners an dem Grundstück in …, … (Straße), eingetragen im Grundbuch von …, Blatt …, einzutragen."

Hat der Arbeitnehmer mehrere Grundstücke und sollen auf allen diesen Grundstücken Arresthypotheken eingetragen werden, kann nicht auf jedem Grundstück eine Arresthypothek über die volle Arrestsumme eingetragen werden. Die Arrestsumme ist vielmehr gem. § 867 Abs. 2 ZPO auf die einzelnen Grundstücke des Arbeitnehmers zu verteilen. Hat das Arbeitsgericht beispielsweise einen Arrestbefehl über den Betrag von 500.000,00 EUR erlassen und hat der Arbeitnehmer 2 Grundstücke, kann der Arbeitgeber – je nach geschätzter Werthaltigkeit der Grundstücke – bei einem Grundstück die Eintragung einer Arresthypothek in Höhe von 300.000,00 EUR und bei dem anderen eine Arresthypothek in Höhe von 200.000,00 EUR beantragen. Bei den Anträgen sollte rein vorsorglich schon darauf hingewiesen werden, dass eine Verteilung gem. § 867 Abs. 2 ZPO vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anträge bei zwei unterschiedlichen Grundbuchämtern gestellt werden müssen. **411**

5. Zulassung der Arrestvollziehung

Im Rahmen der strafrechtlichen Rückgewinnungshilfe erfolgt zunächst durch die Strafverfolgungsbehörden eine Sicherung der Vermögensgegenstände zugunsten des Staates. Zivilrechtlich hat dies – vereinfacht ausgedrückt – zur Folge, dass der Staat zunächst im Rang vor dem Arbeitgeber ist. Der Arbeitgeber muss also eine „Rangänderung" durchführen. Hierzu bedarf es zunächst einmal nach § 111g Abs. 2 StPO der Zustimmung des Gerichts, das für die Anordnung der (strafrechtlichen) Beschlagnahme oder des (strafrechtlichen) Arrests zuständig ist. **412**

Dieser Antrag kann wie folgt formuliert werden: **413**

„Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

die Vollziehung des Arrestbefehles des Arbeitsgerichts … vom …– … (Aktenzeichen) – zugunsten der Antragstellerin in das gesamte beschlagnahmte Vermögen des Beschuldigten gem. §§ 111g Abs. 2, 111h Abs. 2 StPO zuzulassen."

In dem vorstehenden Antrag sollte nicht nur ausdrücklich § 111g Abs. 2 StPO genannt werden, sondern auch gleichzeitig § 111h Abs. 2 StPO, der **414**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

die Zulassungsvoraussetzungen für eine Rangänderung bei Arresthypotheken regelt. Ist hierauf in dem Antrag nicht ausdrücklich hingewiesen, kann es in der Praxis vorkommen, dass die Grundbuchämter die Rangänderung zwischen der vorrangigen Sicherungshypothek des Staates und der eigenen Arresthypothek des Arbeitgebers nicht vornehmen und einen gesonderten Zulassungsbeschluss verlangen. Durch den Zulassungsbeschluss tritt der Staat, der aufgrund seiner Beschlagnahme vorrangiger Pfändungspfandgläubiger ist, mit seinem Pfandrecht im Umfang der titulierten Forderung des Arbeitgebers hinter dessen Pfandrecht zurück.[495] Der Arbeitgeber kann nach Zulassung die Zwangsvollstreckung somit so betreiben, als sei die durch den Staat zeitlich früher erfolgte Beschlagnahme nicht erfolgt. Dabei ist der Antrag auf Zulassung der Arrestvollziehung auch zeitlich nach einer bereits erfolgten Arrestvollziehung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann also seinerseits den zivilrechtlichen Arrest vollziehen und dann erst ihre Zulassung beantragen (durch die dann erst die Rangänderung möglich wird).[496] Im Hinblick auf die Pfändung von Forderungen ist kein „offizieller Antrag“ für die Rangänderung erforderlich. Gleichwohl hat es sich in der Praxis bewährt, den Drittschuldnern den Zulassungsbeschluss nach § 111g Abs. 2 StPO zu übersenden mit der Anmerkung, dass die Forderung des Arbeitgebers nun im Rang vor derjenigen des Staates steht und der Arbeitgeber somit vorrangig zu befriedigen ist. Hinsichtlich der Rangänderung der Arresthypothek sollte beim Grundbuchamt folgender Antrag gestellt werden:

> „Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Gläubigerin beantragen wir,
>
> dass die zu Gunsten des Landes … am … eingetragene Höchstbetragssicherungshypothek in Höhe von … EUR hinter dem Recht der Gläubigerin aus der zu ihren Gunsten am … eingetragenen Höchstbetragssicherungshypothek in Höhe von … EUR im Rang zurücktritt.“

415 Das Antragsrecht des Arbeitgebers ergibt sich aus § 111h Abs. 1 S. 1 StPO.[497] Dem Antrag sollte der Zulassungsbeschluss gem. §§ 111g Abs. 2, 111h Abs. 2 StPO des zuständigen Gerichts ebenfalls beigefügt werden.

6. Weiterer Verfahrensablauf

416 Mit den vorstehenden Maßnahmen ist der erste Zugriff auf das Vermögen des Schmiergeldempfängers erfolgt. Dessen Vermögenswerte sind

495 BGH 6.4.2000 – IX ZR 442/98, NJW 2000 S. 2027.
496 BGH 6.4.2000 – IX ZR 442/98, NJW 2000 S. 2027.
497 BGH 6.4.2000 – IX ZR 442/98, NJW 2000, 2027.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG